



Politische Gemeinde Oberweningen [gemeinde@oberweningen.ch](mailto:gemeinde@oberweningen.ch)  
[www.oberweningen.ch](http://www.oberweningen.ch)

# **Gebührenverordnung**

## **der Politischen Gemeinde Oberweningen**

**vom 1. Januar 2018**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Gegenstand der Verordnung.....	3
Art. 2    Gebührenpflicht .....	3
Art. 3    Gebühren für weitere Leistungen .....	3
Art. 4    Bemessungsgrundlagen .....	3
Art. 5    Gebührentarif.....	4
Art. 6    Gebührenermässigung bzw. –erhöhung .....	4
Art. 7    Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	4
Art. 8    Gebührenverzicht und -stundung .....	4
Art. 9    Aussergewöhnlicher Aufwand.....	5
Art. 10   Kostenvorschuss.....	5
Art. 11   Mehrwertsteuer.....	5
Art. 12   Fälligkeit .....	5
Art. 13   Verzugszins .....	5
Art. 14   Gebührenverfügung.....	6
Art. 15   Mahnung und Betreibung.....	6
Art. 16   Verjährung .....	6
<b>II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN.....</b>	<b>7</b>
<b>VERWALTUNG ALLGEMEIN .....</b>	<b>7</b>
Art. 17  Schreib- und ähnliche Gebühren.....	7
Art. 18  Gesuch um Informationszugang .....	7
<b>FINANZEN UND STEUERN.....</b>	<b>7</b>
Art. 19  Kommunale Steuerbehörde .....	7
Art. 20  Steuerausweise .....	7
<b>EINWOHNERKONTROLLE .....</b>	<b>7</b>
Art. 21  Einwohnerkontrolle .....	7
<b>BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR KOMMUNALE EINRICHTUNGEN.....</b>	<b>8</b>
Art. 22  Vermietungen .....	8
<b>BÜRGERRECHT .....</b>	<b>8</b>
Art. 23  Bürgerrechtsentscheide .....	8
Art. 24  Zusätzliche Gebühren.....	8
<b>POLIZEIWESEN .....</b>	<b>8</b>
Art. 25  Gastgewerbepatente.....	8
Art. 26  Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	8
Art. 27  Abgaben auf gebrannte Wasser.....	9
Art. 28  Hunde .....	9
Art. 29  Waffenerwerbsscheine.....	9

Art. 30	Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	9
<b>BAUWESEN</b>	.....	<b>9</b>
Art. 31	Grundlagen.....	9
Art. 32	Gebührenbemessung .....	9
Art. 33	Gebührenrahmen.....	9
Art. 34	Gebührenerhöhung- und reduktion .....	10
Art. 35	Planungen.....	10
<b>FRIEDHOFSWESEN</b>	.....	<b>10</b>
Art. 36	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege.....	10
<b>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES</b>	.....	<b>11</b>
Art. 37	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	11
Art. 38	Friedensrichter.....	11
<b>III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	.....	<b>11</b>
Art. 39	Übergangsbestimmung .....	11
Art. 40	Inkrafttreten.....	11

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2013, folgende Verordnung:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

Leistungen der Verwaltung, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, können dem Verursacher auferlegt werden, wenn keine Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5      Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und dessen Änderung wird publiziert.

## **Art. 6      Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.
- d) für die Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten reduziert oder gänzlich erlassen wird,
- e) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen wird,
- f) für lokale Vereine und Organisationen reduziert oder gänzlich erlassen wird.

## **Art. 7      Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8      Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN**

### **VERWALTUNG ALLGEMEIN**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreib- und Zustellgebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter/Verwaltung, Publikationen, spezielle Versandarten, Ausdrucke etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **FINANZEN UND STEUERN**

#### **Art. 19 Kommunale Steuerbehörde**

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

#### **Art. 20 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 40 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Für die Löschung einer Betreibung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

### **EINWOHNERKONTROLLE**

#### **Art. 21 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR KOMMUNALE EINRICHTUNGEN**

### **Art. 22 Vermietungen**

Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.

## **BÜRGERRECHT**

### **Art. 23 Bürgerrechtsentscheide**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

<sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>3</sup> Hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>4</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>5</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

### **Art. 24 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die effektiven Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **POLIZEIWESEN**

### **Art. 25 Gastgewerbepatente**

Für die Erteilung und den Entzug der Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 30 und 1'000 Franken erhoben.

### **Art. 26 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 500 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

## **Art. 27 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

## **Art. 28 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe im Gebührentarif fest.

## **Art. 29 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

## **Art. 30 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand oder als Pauschal tariff erhoben.

## **BAUWESEN**

### **Art. 31 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bewilligungs- und Kontroll- sowie Bearbeitungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

### **Art. 32 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich in der Regel nach der mutmasslichen Bau summe.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschal tariff festgelegt.

### **Art. 33 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches wird die Gebühr - gemessen am Aufwand - um höchstens 50% erhöht.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen (inkl. Kanalisation) können höchstens 100 % (20'000 Franken) der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

### **Art. 34    Gebührenerhöhung- und reduktion**

<sup>1</sup> Verfahren, welche **erhöhten Aufwand** bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Planrevison während laufender Gesuchsprüfung), erfolgen zu angemessenen **erhöhten Gebühren** – jedoch höchstens 50 %.

<sup>2</sup> Verfahren, welche **verminderten Aufwand** bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Nichteintretensentscheide, Rückzüge, Ergänzungsbewilligungen und je nach Fall auch Bauverweigerungen), erfolgen zu angemessenen **reduzierten Gebühren** (im Rahmen des effektiven Aufwands der vorgenannten Stellen).

<sup>3</sup> Die Gebühr entspricht aber in jedem Fall mindestens dem in Art. 33 Abs. 7 festgelegten Betrag.

### **Art. 35    Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentütern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **FRIEDHOFSWESEN**

### **Art. 36    Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege**

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofverordnung) der Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon.

## **NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES**

### **Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

### **Art. 38 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: